

17. I. 1914

K. k. Bezirks

Autonomie- und Kreiseinteilungserörterungen.

Ein „gelernter Deutschböhme“ widerlegt in einer
Zuschrift an die Grazer „Tagespost“ (Nr. 15) die von
„hoher Stelle“ im genannten Blatte vorgebrachten Ein-
wendungen gegen eine Durchführung der Kreiseinteilung
in Böhmen, die der „hohen Stelle“ — der Auffass
wurde in Nr. 19 der „Reichs post“ zitiert und besprochen
— als eine Sonderstellung Böhmens und weitere Ent-
fernung vom Ziele einer Zentralisierung des Gesamt-
staates erschien. In der aus Prag datierten Zuschrift
heißt es:

Eines wird nicht ohne Befremden in Deutsch-
böhmen vernommen werden; das ist die Tendenz des Artikels,
die Forderung nach der Kreiseinteilung in Böhmen als den
Ausfluß autonomistischer Bestrebungen, als den Wunsch nach
einer „Sonderstellung“ Böhmens zu deuten. Wir fordern die
sofortige Durchführung der gegenwärtig bereits
bis in die kleinste Einzelheit vorbereiteten Kreiseinteilung für
Böhmen, weil wir mit Recht mißtrauisch geworden sind und
jahrelanges vergebliches Harren uns gelehrt hat, daß diese
nationale Lebensnotwendigkeit für uns zu spät käme, wenn
wir darauf warten wollten, bis die neue Verwaltungsreform
wer weiß wann einmal in grauer Zukunft, in ganz Oesterreich
eingeführt wird. Die deutschböhmsche Forderung hat mit auto-
nomistischen Neigungen nichts zu tun, sie ist gerade als Gegen-
satz zu Sonderstellungsbestrebungen erhoben worden und ver-
folgt entschieden zentralistische Tendenzen. Die Deutschböhmen
hätten sich das Geingste einzuwenden, wenn die Kreiseinteilung
im ganzen Staate durchgeführt werden würde, und sie
haben ihre Forderung bloß darum auf Böhmen eingeschränkt,
weil sie hier am ehesten Aussicht
auf Verwirklichung hat, weil sie hier
am dringlichsten ist; und bekanntlich soll man dort zu
lösen anfangen, wo es brennt. Den Glauben daran, daß es
gelingen könnte, in absehbarer Zeit die vielen Meinungen und
Sonderwünsche in ganz Oesterreich unter einen Hut zu
bringen und alle Freunde der Landesberthscheit von den Vor-
teilen der Kreiseinteilung zu überzeugen, die en Glauben haben
wir verloren. Man braucht nicht erst an die kaiserliche
Kommission für Verwaltungsreform zu erinnern, die
seit dem Jahre 1911 fleißig getagt, debattiert
Referate erhalten und dann dickliche Bände
als Tätigkeitsberichte geführt hat, um endlich im
Jahre 1914 ihr Dasein ergebnislos zu beschließen.
Das Verlangen, die Kreiseinteilung gleich auf den ganzen
Staat auszu dehnen, ist auch nicht neu. Mit diesem Argument
haben gerade die Gegner der Kreiseinteilung
in Böhmen operiert, als sie der Erörterung nicht
mehr auszuweichen vermochten. Sie, die sonst genug Sonder-
bestimmungen für Böhmen ausfindig machen konnten, wehrten
sich plötzlich auf das entschiedenste, daß mit Böhmen eine Aus-
nahme gemacht werde und erklärten: Wenn schon Kreiseinteilung,
dann in ganz Oesterreich. Aber diese anscheinend gut zentralisti-
sche Begeisterung war bloß ein kalt fabrizierter Kniff, denn
sie diente nur der Absicht, die Reform zu verschleppen, wenn
nicht gar ganz unmöglich zu machen.

Der Verfasser wehrt sich mit Recht dagegen, daß
man den Deutschböhmen, wenn sie die Durchführung der
Kreiseinteilung in Böhmen verlangen, staatsrechtlich-
autonomistische Sonderstellungsabsichten unterstelle.
Aber die nämliche Beschuldigung, gegen die er die
Deutschböhmen verteidigt, schleudert er gleich darauf
gegen „das Ländlertum der christlichsozialen Alpen-
gegenden“ und des Nationalverbandes wegen dessen
„famoser Formel von der ‚Ausgestaltung‘ der Länder-
autonomie“. Wenn man in Prag doch endlich einmal
zur Kenntnis nehmen wollte, daß jene zwischen Christ-
lichsozialen und Nationalverband vereinbarte Formel
mit staatsrechtlichen Sonderstellungsplänen nicht das
geringste zu tun hat, sondern rein verwaltungsreform-
erische Zwecke verfolgt, und zwar im Sinne einer
Befreiung der Autonomie von gewissen auf Schritt und
Tritt hemmenden bürokratischen Fesseln. Genau so,
wie man in Prag zuerst an das Interesse Deutsch-
böhmens denkt und seine Wünsche in Sicherheit zu
bringen trachtet, gehen auch die deutschen Alpenländer bei
der Formulierung ihrer Forderungen von ihren heimat-
lichen Schmerzen und Bedürfnissen aus, ohne zu Gegnern
eines vernünftigen Zentralismus zu werden. Der näm-
liche gesunde Egoismus, der die Kreiseinteilung in
Böhmen betreibt, meldet sich eben auch außerhalb

der Böhmen. Die Forderung nach der Kreiseinteilung in Böhmen ist nicht eine Sonderstellung Böhmens, sondern eine Forderung nach der Gleichberechtigung aller Länder. Die Forderung nach der Kreiseinteilung in Böhmen ist nicht eine Sonderstellung Böhmens, sondern eine Forderung nach der Gleichberechtigung aller Länder. Die Forderung nach der Kreiseinteilung in Böhmen ist nicht eine Sonderstellung Böhmens, sondern eine Forderung nach der Gleichberechtigung aller Länder.

lich Böhmens überein — „womöglich der Sprachgrenze
anpassen“. (Das seinerzeit von den deutschtiroler
Christlichsozialen dem Roerber—Grabmahr—Kathrein-
schen Autonomieprojekt für Belschtiroi gegenüber-
gestellte Kreiseinteilungsprogramm wählte umgekehrt,
außer aus geschichtlichen, und geographisch-wirtschaft-
lichen Gründen gerade auch, um eine für verderblich
gehaltene nationale Zweiteilung des Landes zu um-
gehen, eine Gliederung des Landes in drei Kreise!)
Die Zerlegung übergroßer Kronländer in Verwaltungs-
sprengel (Kreise) hätte „für die Zwecke der Selbstver-
waltung wie der Staatsverwaltung“ und „sowohl der
Entlastung der Landeszentralbehörden als auch der na-
tionalen Sonderung zu dienen“. Bemerkenswert ist das
Urteil Rauchbergs über die Form der nationalen
Autonomie, wie sie von sozialdemokratischen
Publizisten gelegentlich von Parteitag ihrer Partei
ins Programm gesetzt wurde:

Manche wollen noch weiter gehen und die nationale Selbst-
verwaltung nicht mehr auf den dem Territorialprinzip, sondern
auf dem Personalitätsprinzip aufbauen, was die
Konstituierung der Volkstämme als staatsrechtliche Korporationen
voraussetzt. Ich halte das für eine Ausgeburt einer
überhitzten politischen Phantasie. Wer in
der Praxis der Verwaltung zu Hause ist, weiß, daß die der
Verwaltung wesentliche obrigkeitliche Gewalt eine bestimmte
abgegrenzte räumliche Unterlage erfordert. Alle obrigkeit-
lichen Verbände vom Staate bis herab zur Gemeinde sind
nicht nur Personenverbände, sondern auch Ge-
bietskörperschaften; das ist kein Zufall, sondern
tief begründet im Wesen der Herrschaft. Gewisse
national bedingte Kulturaufgaben der öffentlichen Verwaltung
vertragen allerdings eine Sicherung des Territorialprinzips
und erfordern sogar dessen Ergänzung durch das
Personalitätsprinzip, um in den nationalen Mischgebieten die
Angehörigen der verschiedenen Volkstämme zu gesonderten
Verbänden zusammenzufassen und diesen auch die sonst hin-
ter benachbarten Winderhaken zuweisen können.